

Angelsportverein Schleswig  
von 1932 e.V.

Gewässerordnung i.d.F.v. 24.01.2020

Diese Ordnung gilt für alle Vereinsmitglieder. Sie ist sorgfältig zu beachten. Der waidgerechte Fischfang ist eine Verpflichtung. Gemeinschaftsgeist, anständiges, diszipliniertes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Voraussetzungen für gutes Zusammenleben der Mitglieder an den Gewässern.

Die Bestimmungen des Fischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes, insbesondere des § 1, der da lautet: "Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen", sind zu beachten. Jeder Angelfischer verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt und vor allen Minderungen oder Schädigungen schützt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch in Zukunft Fangmöglichkeiten und Erholung bieten.

Die Mitglieder nutzen die Gewässer und Anlagen auf eigene Gefahr, soweit nicht eine durch den Vorstand genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird. Veranstaltungen in diesem Sinne sind:

- 1.) Gemeinschaftsangeln und sonstige Veranstaltungen
- 2.) Arbeitsdienst und Fischerei
- 3.) Fischereikontrollen.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden nach der Vereinssatzung und den Bußgeldkatalog geahndet. Über Änderungen wird in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

Allgemeines:

Jedes Mitglied muss beim Fischen am Angelplatz folgende Papiere mitführen:

1. Fischereischein (gültig für das laufende Jahr)
2. Fischereierlaubnisschein für das betreffende Gewässer
3. gültigen Sportfischerpass des VDSF
4. Fangbuch
5. bei Bootsbenutzung die notwendige Bootserlaubnis.

Das Fischereijahr geht vom 10.10. d. J. bis 09.10. des folgenden Jahres. Mitglieder haben ein Fangbuch mit folgenden Angaben (Datum, Gewässer, Fischart, Stückzahl, Gewicht) das Fangbuch ist am Gewässer zu führen, Ausnahme ist die Angabe des Gewichtes, diese kann nachgetragen werden. Über den Fang ist jährlich bis zum 31.10. d. J. durch Abgabe einer wahrheitsgemäßen Fangmeldung zu berichten. Fehlanzeige ist schriftlich erforderlich. Für verspätete Abgabe oder Versäumnis kann die Versammlung eine Säumnisgebühr festsetzen, die vor Verlängerung der Fischereierlaubnis gezahlt werden muss.

Das Vereins- oder Verbandsabzeichen sollte auch am Fischwasser getragen werden.

(1) Fischerei

Für den Fang von Fischen im Sinne des Fischereigesetzes gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. In Abweichung hiervon bestimmt der Verein für seine Gewässer eine andere Regelung, wenn diese rechtlich möglich ist und er es für erforderlich hält

Der Fischbesatz, das Abfischen und Befischen der Gewässer mit Fischereigeräten erfolgt nach hegerischen Gesichtspunkten im Rahmen des Fischereigesetzes und der Pachtverträge. Über die Fischerei und die Vermarktung von Fischen entscheiden der Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen von Fall zu Fall. Der Verkauf an Mitglieder zum eigenen Verbrauch ist zulässig. Für den Ertrag soll ein günstiger Marktwert erzielt werden.

(2) Fischereikontrollen

Den staatlichen Kontrollorganen, den amtlich bestätigten und privaten Fischereiaufsehern und den Mitgliedern des Hauptvorstandes müssen Fischereipapiere und Ausweise auf Verlangen vorgezeigt werden. Soweit verlangt wird, sind Behältnisse zur Aufbewahrung von Fischen sowie Angelgeräte und Zubehör vorzuzeigen. Den Anordnungen der Kontrollperson ist Folge zu leisten.

(3) Verhalten bei Fischfrevel, Fischsterben und Gewässerschädigungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenn Fischfrevel festgestellt ist, sofort geeignete Maßnahmen einzuleiten. Es hat mit Hilfe von Organen der Polizei, von Fischereiaufsehern oder dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Gewässerwart zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen. Die Ahndung von Verstößen gegen die Gewässerordnung ist Aufgabe des Hauptvorstandes.

Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, Veränderungen an Gewässern, Vorkommen von besonderen Schädlingen (z.B. Bismarckratte) sind der Geschäftsführende Vorstand und der Gewässerwart unverzüglich zu unterrichten. Bei Fischsterben ist die sofortige Entnahme von Wasserproben zu veranlassen oder selbst in sauberen, im Gewässer ausgespülten und 1 Liter großen Behältnissen vorzunehmen. Die Gefäße müssen randvoll gefüllt sein und noch unter der Wasseroberfläche verschlossen werden. Die Entnahme von Wasserproben (in stehenden Gewässern an der Oberfläche und über dem Grund, bei Fließgewässern 30 bis 50 m unterhalb der Schadstelle) ist, wenn möglich, in Gegenwart von Polizeibeamten, Amtspersonen oder anderen geeigneten Zeugen vorzunehmen und zu protokollieren.

(4) Bootshaltung und -Nutzung

Privatboote dürfen nur auf Gewässern, in denen die Bootshaltung beschlossen ist, gefahren werden. Sie müssen vom Vorstand zugelassen sein. Minderjährige bis 18 Jahre müssen bei der Benutzung von Privatbooten neben der Bootserlaubnis eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten besitzen und eine Schwimmweste tragen. Die Bootsgenehmigung ist mündlich oder schriftlich zu beantragen und bei der Bootsbenutzung mitzuführen. Die Bootsgenehmigung ist beim Verkauf des Bootes nicht übertragbar.

Bei einer Bootsgemeinschaft gibt es den Inhaber des Platzes und das/die Mitglied/er der Bootsgemeinschaft. Gibt der Verantwortliche den Bootsplatz auf, so kann ein Mitglied der Bootsgemeinschaft den Platz nur übernehmen wenn diese Gemeinschaft mind. 2 Jahre besteht. Anderenfalls geht der Bootsplatz zurück in die freie Vergabe. Die Geschäftsstelle vergibt die Plätze nach Anmeldung, es werden im Bedarfsfalle Wartelisten geführt mit Datum der Antragstellung (Kopie für Antragsteller). Auch Wechsellanträge müssen schriftlich erfolgen (Kopie für Antragsteller). Lehnt ein an der Reihe stehendes Mitglied den Bootsplatz ab, so rutscht es an die letzte Stelle der Warteliste. Wechsel von Booten innerhalb einer Bootsanlage vor Neuvergabe ist zulässig. Eine Bevorzugung von Wechsellanträgen vor Neuansträgen ist ausgeschlossen. Eine Bevorzugung von einzelnen Mitgliedern aus welchen Grunde auch immer ist dem Vorstand strikt untersagt, sollte der Nachweis geführt werden das es dazu gekommen ist, so ist der Platz an die berechnigte Person abzugeben.

Die Vereinsboote tragen die Bezeichnung "ASV + Nummer", Privatboote tragen die Bezeichnung einer laufenden Nummer. Die Nummer muss, bestehend aus mindestens 10 cm großen gut lesbaren Ziffern, auf beiden Seiten des Bugs und am Heck angebracht sein. Namenszusätze und die Bezeichnung ASV sind gestattet, sie dürfen die Lesbarkeit der Bootsnummer nicht beeinträchtigen. Anlieger- und Gästeboote tragen die Bezeichnung einer laufenden Nummer mit einer vorgestellten "0". Die Bootshalter sind für die Beschriftung der Boote verantwortlich. Privat- und Gästeboote müssen an den zugewiesenen Stellen auf eigene Kosten vertäut werden.

Verbrennungsmotoren dürfen nur zum Zwecke der Fischerei von beständigen Bootsführern gefahren werden. Für die Fischereiaufsicht darf ein Elektromotor gefahren werden. Allen im Boot befindlichen Mitgliedern wird empfohlen Schwimmwesten anzulegen.

Elektromotoren werden zum Zwecke der Angelei zugelassen. Sie müssen beim Vorstand gemeldet werden. Die erforderliche behördliche Genehmigung hat der Antragsteller selbst zu beschaffen und dem Vorstand in Kopie vorzulegen. In Booten, die mit Motorkraft gefahren werden, müssen stets ein paar Ruder mitgenommen werden.

Der Abstand fahrender Boote zu Landanglern und ankernden Booten soll mindestens 50 m betragen, Ausgenommen hiervon sind die Boote der Aufsicht. Der Sicherheitsabstand ankernder Boote beträgt mindestens 40m. Landangelstellen müssen bei Bedarf für Landangler freigemacht werden. Die Boote sind sorgfältig zu warten. Der Vorstand kann das Entfernung von Booten, deren Sicherheitszustand zu Bedenken Anlass gibt, anordnen. An den Anlegestellen sind die Boote sorgfältig festzumachen. Sie dürfen unmittelbar an den Brücken (Ausnahme in Notfällen) nicht befestigt werden. Für Schäden, die durch ein Boot entstehen, haftet der Bootshalter.

Übertritte an den Brücken zu den Booten sind genehmigt, müssen aber bei Wechsel sofern gewünscht zurück gebaut werden. Die Instandhaltung obliegt dem Bootsplatzzinhaber.

#### (5) Umweltschutz

Auf den Umweltschutz an den Gewässern ist besonders zu achten. Abfälle dürfen nicht liegengelassen werden. Abfälle fester und flüssiger Art - dürfen in die Gewässer nicht eingebracht werden; Schilfmähen, das Abschlagen von Bäumen, Beschädigungen von Einfriedigungen und Zäunen, sowie der selbständige Bau von Brücken und Stegen ist den einzelnen Mitgliedern untersagt. Gemeinschaftseinrichtungen sind sauber zu halten. Die Hütten des Vereins sind Schutzhütten. Sie können in begrenztem Rahmen zu kameradschaftlichen Treffs benutzt werden. In den Schutzhütten, Gemeinschaftseinrichtungen und der Geschäftsstelle gilt absolutes Rauchverbot, Ausnahmen hiervon sind nicht möglich. Sie sind sauber zu halten und müssen bei Verlassen stets abgeschlossen werden. Tore und Pforten müssen sofort nach passieren geschlossen werden. Landwirtschaftliche Anlagen, Einfahrten und Besitzungen dürfen mit Fahrzeugen nicht zugestellt werden. Nur öffentliche oder zugelassene Wege dürfen befahren werden.

#### (6) Fang

Die Fische müssen waidgerecht gefangen und behandelt werden. Gefangene maßige Fische sind sofort nach dem Landen zu töten, ausgenommen der Aal. Fische die entsprechend dem Gesetz (LFischG und TierSchG) und deren Auslagung nicht zum Zielfisch gehören können auch mäßig schonend zurück gesetzt werden. Aus den Gewässern Brautsee, Kattenhunder See, hinterer Busdorfer Teich u. Moorkatenteich können zum Verzehr bestimmte Karpfen und Schleie lebend gehältert werden. Hierzu müssen die dem Gesetz entsprechenden Behältnisse verwendet werden. Das sonstige Hältern von Fischen (Ausnahme Köderfische) ist untersagt. Zu hälternde Fische sind mit nassen Händen anzufassen und in genügend Großen Behältern bei ausreichendem Frischwasser und Sauerstoff zu hältern. Die Hälterung von Köderfischen an Booten und Brücken in z.B. Trommeln ist untersagt. Die Benutzung von Setzkeschern ist verboten. Der Fang darf nicht verkauft werden. Sollte ein Mitglied Fische verkaufen, so kann der Vorstand diesem die Angelerlaubnis für ein Kalenderjahr ab Hauptvorstandsbeschluss entziehen. Im Wiederholungsfalle erfolgt der sofortige Vereinsausschluss.

#### (7) Fanggeräte, Angelbeschränkungen und Schonzeiten

Die Anzahl der zum Fischfang zugelassenen Fanggeräte, Angelbeschränkungen und Schonzeiten ergibt sich aus den Erlaubnisscheinen für die Vereinsgewässer und der Treenegegemeinschaft. Zum Fang ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben. Nicht erlaubt sind: Netze und Reusen, ausgenommen dem Senknetz 1x1m. Eine Ausnahme besteht für die Bewirtschaftung der Gewässer durch die Fischereigruppe.

#### (8) Fanggründe

In allen Fanggründen dürfen ausgelegte Netze und Reusen nicht überfahren werden. Es ist ein genügend großer Abstand (mindestens 20 m) zu halten. Boots- u. Landangelstellen müssen bei Bedarf für die Fischereigruppe freigemacht werden. Bei der Eisangelei, die im Großen Langsee und auf dem Gammellunder See im Rahmen der Schonzeiten und Schonbezirke erlaubt ist, dürfen nur Löcher von ca. 20 cm Durchmesser geschlagen werden. Es ist ein Abstand von mindestens 10 m zu halten. Löcher dürfen nicht ungesichert (Reet oder Stroh) verlassen werden.

(9) Schonbezirke

Die mit Bojen abgegrenzten Schonbezirke dürfen nicht beangelt und mit Booten nicht befahren werden. Das Verbot des Befahrens gilt nicht für die Fischereiaufsicht und Fischereigruppe.

*Die Gewässerordnung in der Fassung vom 24. April 1998 tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2020 außer Kraft.*

*Die neue Fassung der Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2020 in Kraft.*

*Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24. Januar 2020.*